

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

25.01.12	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	9
01.02.12	Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe	9
16.02.12	Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörde	11

Rechtsprechung

HV: Art. 6 Abs. 2, 50 Abs. 3 u. 6, 65 Abs. 4; VAbstG §§ 21 ff., 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 S. 1; GG: Art. 5 Abs. 1, 19 Abs. 4, 38 Abs. 1 S. 1 (Volksentscheid: Prüfungsumfang im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach Anfechtung durch Stimmberechtigte; Gültigkeit paralleler Ja-Stimmen zu inhaltlich einander widersprechenden Vorlagen; Reichweite der Akzessorietät der parlamentarischen Gegenvorlage; Umfang des Sachlichkeitsgebotes für Vertreter einer Volksinitiative; Quorum für parlamentarische Gegenvorlage)
(Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 14. Dezember 2011 – HVerfG 3/10) 13
(Leitsatz)

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis für die Jahrgänge 2010 / 2011 bei.

Allgemeine Verfügungen

Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 1/2012 vom 25. Januar 2012 (Az. 9341/12-2)

Die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO) -Allgemeine Verfügung der Landesjustizverwaltung Nr. 7/1957 vom 5. April 1957 (HmbJVBl. S.7), zuletzt geändert durch AV Nr. 9/2011 vom 25. Januar 2011 (HmbJVBl. S. 37), wird nach Maßgabe der 36. Ergänzungslieferung zur 2. Auflage (Stand von November 2011) geändert. Sie ist nunmehr in dieser Fassung anzuwenden.

Die einzelnen Änderungen sind durch Ausgabe von Ergänzungsblättern, die den Gerichten bereits zugegangen sind, bekannt gemacht worden. Künftig im Bundesanzeiger bekannt gemachte Änderungen oder Neufassungen der ZRHO gelten mit ihrer dortigen Bekanntmachung auch im hiesigen Geschäftsbereich.

Die ZRHO ist elektronisch abrufbar unter www.datenbanken.nrw.de und zwar über:

2 IR -> Internationaler Rechtsverkehr -> IR-Online -> ZRHO.

Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 3/2012 vom 01. Februar 2012 (Az. 3851/1/4)

Über die zur Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe zu verwendenden Vordrucke wird in Ausführung von § 52 Abs. 2 der Grundbuchverordnung vom 8.8.1935 – RMBl. S. 637 – folgendes bestimmt:

I.

1. Grundpfandrechtsbriefe werden im Format DIN A4 ausgeliefert. Für die Ausfertigung der Briefe dürfen nur die gemäß dieser AV gelieferten amtlichen Vordrucke A, B und C verwendet werden. Muster der Vordrucke sind in den Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.
2. a) Als Muster für den sachlichen Inhalt der Briefe sind die Anlagen 3 bis 8 der Grundbuchverordnung maßgebend (vgl. § 52 Abs. 1 der Grundbuchverordnung).
b) Der Vordruck C ist zunächst für die in den Vordrucken A und B nicht vorgesehenen Fälle bestimmt.

Er kann aber auch in anderen Fällen verwendet werden, in denen nach ihrer besonderen Gestaltung die Benutzung der Vordrucke A und B nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist. Die für die Ausfüllung der Vordrucke A und B gegebenen Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden.

3. Für die Verwendung von Einlage- und Anlagebogen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der Grundbuchsachen.

II.

4. Die bundeseinheitlich gestalteten Ausfertigungsvordrucke werden von der Bundesdruckerei in Berlin hergestellt. Jeder Vordruck trägt eine Gruppen- und Nummernbezeichnung. Die Gruppen werden durch die drei Arten der Vordrucke gebildet. Es entspricht die Gruppe 01 dem Vordruck A, die Gruppe 02 dem Vordruck B und die Gruppe 03 zum Vordruck C. Innerhalb jeder Gruppe erhalten die Vordrucke für das gesamte Bundesgebiet fortlaufende Nummern. Kann die Nummernfolge aus technischen oder sonstigen Gründen nicht fortgesetzt werden, so wird für den Vordruck eine neue Gruppe eröffnet, deren Zahl sich an die letzte bereits für die Zählung verwendete anschließt.

5. a) Die Gruppe und die Nummer des verwendeten Ausfertigungsvordrucks sind auf dem Entwurf des Briefes in den Grundakten nachzutragen, sobald die Ausfertigung vollzogen ist. Wird ein Teilbrief hergestellt, so ist in ihm bei der Wiedergabe des bisherigen Briefes (vgl. Anlage 4 der Grundbuchverfügung), sofern dieser bereits nach Gruppe und Nummer bezeichnet ist, auch diese Bezeichnung mit aufzuführen.

b) Andere Gerichte und Notare, die einen Teilbrief hergestellt haben, sind verpflichtet, die Gruppe und die Nummer des Teilbriefs sowie den Betrag, auf den er sich bezieht, zu ihren Akten zu vermerken und dem Grundbuchamt, das den Stammbrief ausgestellt hat, mitzuteilen. Das Grundbuchamt hat diese Angaben auf dem Entwurf des Stammbriefs in den Grundakten zu vermerken.

III.

6. a) Bei der Bestellung der Briefvordrucke für die hamburgischen Amtsgerichte verwendet der Amtsgerichtspräsident den von der Bundesdruckerei in Berlin zur Verfügung gestellten Bestellschein. Die Bestellmengen sind in den Akten des Amtsgerichts zu vermerken.

b) Die Bestellmenge soll so bemessen werden, dass Nachforderungen vermieden werden. Die Bestellungen sind 100-stückweise vorzunehmen; die kleinste Bestellmenge beträgt 100 Stück für jede Gruppe.

7. Die Bundesdruckerei sendet die Vordrucke unmittelbar an das Amtsgericht Hamburg und fügt der Lieferung Lieferschein und Rechnung bei. Der Lieferschein mit der Empfangsbestätigung des Amts-

gerichts und die Rechnung sind der Behörde für Justiz und Gleichstellung zu übersenden, die die Bezahlung veranlasst.

8. Den Vordruckbestand hat ein vom Amtsgerichtspräsidenten zu bestimmender Beamter unter sicherem Verschluss zu verwahren. Mit der Wahrnehmung der Aufgabe des Verwahrungsbeamten kann auch ein Angestellter beauftragt werden. Von dem Verwahrungsbeamten sind die Vordrucke auch zu beziehen, wenn ein anderes Gericht als das Grundbuchamt oder ein Notar ihrer zur Herstellung von Teilbriefen bedarf (§ 61 Abs. 1 GBO).

IV.

9. a) Der Verbleib eines jeden Vordrucks muss in einwandfreier Weise nachgewiesen werden können. Die Briefvordrucke dürfen daher nur dem Zugriff des Verwahrungsbeamten (vgl. Abschnitt III Nr. 8 Satz 1 und 2) zugänglich sein. Sie dürfen insbesondere nicht summarisch an die einzelnen Grundbuchabteilungen abgegeben und dort zum allmählichen Verbrauch aufbewahrt werden.

b) Der Verwahrungsbeamte hat für die Vordruckarten A, B und C je eine Nachweisung zu führen, die nach dem Muster Anlage 4 einzurichten ist. Die Nachweisungen sind dauernd aufzubewahren.

10. Empfänger des Vordrucks im Sinne der Spalten 6 und 7 der Ausgabenachweisung (Anlage 4) ist, wenn das Grundbuchamt selbst den Brief erteilt, der Beamte oder Angestellte, dem die Herstellung der Reinschrift des Briefes obliegt. Wird ein Teilbrief von einem anderen Gericht oder von einem Notar erstellt (vgl. Abschnitt III Nr. 8 Satz 3), so sind diese als Empfänger zu bezeichnen. In Spalte 5 ist dann ihre Geschäftsnummer anzugeben, und statt der Unterzeichnung in Spalte 7 genügt ein schriftliches Empfangsbekanntnis, das zu den Sammelakten zu nehmen ist; in Spalte 7 ist gegebenenfalls auf die Sammelakten zu verweisen.

11. Wird ein Vordruck unverwendbar (z.B. wegen Beschmutzung, Verschreibens usw.), so ist er an den Verwahrungsbeamten zurückzugeben und von diesem unter Beteiligung eines vom Amtsgerichtspräsidenten bestimmten weiteren Beamten alsbald zu vernichten. Die Vernichtung ist in Spalte 8 der Ausgabenachweisung (Anlage 4) hinter dem Aushängungsvermerk von beiden Beamten zu bescheinigen.

12. Die Nachweisungen und die Belege dazu sind jährlich mindestens einmal von dem Amtsgerichtspräsidenten oder einem von ihm beauftragten Beamten zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vordrucke unter sicherem Verschluss aufbewahrt werden und ob die nach der Nachweisung nicht verausgabten Vordrucke als Bestand vorhanden sind.

13. Am Schluss eines jeden Kalenderjahres hat der Verwahrungsbeamte zu prüfen, ob der buchmäßige und der tatsächliche Bestand übereinstimmen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der Nachweisung

unter dem Abschluss schriftlich niederzulegen. Der sich ergebende tatsächliche Bestand ist in der für das nächste Kalenderjahr anzulegenden Nachweisung als Eingang vorzutragen

V.

14. Diese Verfügung wird am 1.2.2012 wirksam.
15. Die AV der Justizbehörde Nr. 35/1970, Az. 3851/1/4 – 2, vom 1. September 1970, HmbJVBl. 1970, S. 103, geändert durch die AV der Justizbehörde Nr. 11/1980 vom 17. April 1980, Az. 3851/1/4 – 3, HmbJVBl. 1980, S. 87 wird aufgehoben.
16. Die AV des RJM vom 20.7.1936 (DJ S. 1103) bleibt aufgehoben.

s. folgende Anlage S. 15 ff.

Anordnung über die Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörde

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 2/2012 vom 16. Februar 2012 (Az. 5002/1/1)

Die AV der Justizbehörde Nr. 21/1981 vom 30. November 1981 (HmbJVBl. 1982 S. 1), zuletzt geändert durch AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 63/2011 vom 2. Dezember 2011 (HmbJVBl. 2012 S. 2) erhält folgende Fassung:

Teil A

Vertretung

Soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Freie und Hansestadt Hamburg im Geschäftsbereich der für die Justiz zuständigen Behörde nach Maßgabe der folgenden Regelung vertreten:

I.

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, vertritt die für die Justiz zuständige Behörde die Freie und Hansestadt Hamburg.
2. Die Freie und Hansestadt Hamburg wird im Übrigen vertreten:
 - a) in gerichtlichen Verfahren, die aus den von der Justizkasse Hamburg als Vollstreckungsbehörde betriebenen Verwaltungszwangsverfahren hervorgehen,

durch den Leiter der Justizkasse Hamburg,

b) in gerichtlichen Verfahren, die hervorgehen aus der Beitreibung aufgrund der Einforderungs- und Beitreibungsordnung,

durch den Leiter der Vollstreckungsbehörde,

c) in gerichtlichen Verfahren, die hervorgehen aus der Durchführung der im Strafverfahren rechtskräftig angeordneten Einziehung, Verfallserklärung oder Unbrauchbarmachung von Sachen,

durch den Leiter der Strafverfolgungsbehörde,

d) in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Landeskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art betreffen:

vor den Amtsgerichten und dem Landgericht sowie bei der Anfechtung ihrer Entscheidungen auch vor den Gerichten der nächsten Instanz

durch den Bezirksrevisor,

vor dem Verwaltungs- und dem Hamburgischen Obergericht

durch den Bezirksrevisor,

vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht, dem Finanzgericht, dem Arbeits- und dem Landesarbeitsgericht, dem Sozial- und Landessozialgericht und der Staatsanwaltschaft Hamburg

durch den jeweiligen Kostenprüfungsbeamten des Geschäftsbereichs,

e) in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

durch die Dienststelle, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört,

f) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet

aa) des Rechtsdienstleistungsgesetzes

durch den Präsidenten des Amtsgerichts,

bb) der Juristenausbildung einschließlich der juristischen Staatsprüfungen im Geschäftsbereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Freie und Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein

durch den Präsidenten des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Freie und Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein,

im Geschäftsbereich des Justizprüfungsamtes bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht

durch den Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht,

im Übrigen

durch den Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts

g) in arbeitsgerichtlichen Verfahren

durch das Justitiariat der für die Justiz zuständigen Behörde,

h) in gerichtlichen Verfahren, in denen ein Schadensersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Freie und Hansestadt Hamburg geltend gemacht wird, der aus Handlungen oder Unterlassungen von Bediensteten der ordentlichen, der Verwaltungs- oder der Finanzgerichtsbarkeit hergeleitet wird

durch den Präsidenten desjenigen obersten Landesgerichts (Hanseatisches Oberlandesgericht, Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Finanzgericht) in dessen Gerichtsbarkeit sich der Haftungstatbestand verwirklicht haben soll,

sofern der betreffende Anspruch in der Zeit vom 1. Oktober 2000 bis 31. Januar 2003 erstmals geltend gemacht worden ist, im Übrigen durch das Justitiariat der für die Justiz zuständigen Behörde,

i) in Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch das Justitiariat der für die Justiz zuständigen Behörde

II.

Vertretung in Verwaltungsverfahren

In Verwaltungsverfahren wird die Freie und Hansestadt Hamburg als Beteiligte durch den Leiter der Behörde vertreten, zu deren Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

III.

Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z. B. nach § 309 AO, § 57 HmbVwVG) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 64 HmbVwVG) wird die Freie und Hansestadt Hamburg als Drittschuldner vertreten bei der Pfändung und Abtretung

1. eines Anspruchs auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder auf Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten

durch die Hinterlegungsstelle,

2. sonstiger Ansprüche,

durch die für die Justiz zuständige Behörde – Justitiariat.

IV.

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Falls durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung nichts anderes bestimmt ist, wird die Freie und Hansestadt Hamburg rechtsgeschäftlich durch die nachgeordneten Behörden soweit vertreten, als ihnen die Befugnis zur Erstellung von Annahme- und Auszahlungsbelegen übertragen ist.

Teil B

Verfahren

I.

Allgemeines

Wird an eine zur Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg nicht zuständige Stelle zugestellt, so hat diese bei einer Zustellung von Amts wegen die zustellende Stelle und bei einer Zustellung im Parteibetrieb denjenigen, der die Zustellung betreibt, unter Rückgabe des zugestellten Schriftstücks unverzüglich zu unterrichten und – soweit zweifelsfrei feststellbar – dabei die zur Vertretung berufene Stelle zu bezeichnen. Wenn die zur Vertretung berufene Stelle zweifelsfrei feststeht, kann stattdessen die unverzügliche Weiterleitung an diese Stelle erfolgen. Die Sendung ist in diesem Fall geeignet kenntlich zu machen. Sowohl im Fall der Rücksendung als auch im Fall der Weiterleitung ist ein Vermerk zurückzubehalten.

II.

Allgemeine Bestimmungen über das Verfahren nach Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen und Pfändungsbenachrichtigungen

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Gleiches gilt bei Eingang eines nach B I Satz 2 weitergeleiteten Schriftstücks.

2. Die nach A III zuständige Stelle erläßt nach beschleunigter Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der Justizkasse und der mittelbewirtschaftenden Stelle.

Dem Gläubiger und dem Schuldner hat die verfügte Stelle von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Dem Gläubiger hat sie zugleich die auf dessen Aufforderung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, dass die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.

3. Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im Übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung erfolgt. Unterbleibt sie, so ist der vorläufig einbehaltene Betrag an den Berechtigten auszuzahlen.

4. Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle festgestellten Reihenfolge der Pfandrechte ausdrücklich zustimmen, der gepfändete Betrag zu hinterlegen (§ 853 ZPO). Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfügende Stelle. Sie stellt auch den Antrag auf Hinterlegung aus.

5. Die Kasse hat über alle Umstände, die für die Durchführung erfolgter oder angekündigter Pfändungen wesentlich sind, ausreichende Vermerke in den Kassenbüchern, Listen oder Karteien zurückzubehalten.

III.

Besondere Bestimmungen für das Verfahren bei Forderungen aus Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen

1. Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse, Pfändungsverfügungen oder Pfändungsbenachrichtigungen, welche Forderungen von Lieferanten oder Unternehmern aus Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen über bewegliche Sachen mit der Freien und Hansestadt Hamburg betreffen, sind von der zuständigen Stelle unverzüglich an die Finanzbehörde – Rechtsabteilung – weiterzuleiten.

2. Die weitere Behandlung richtet sich im Übrigen nach Ziffer 2 der Anlage 8.2 zu den Verwaltungsvorschriften der Finanzbehörde für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung vom 13.03.2011.

Rechtsprechung

HV: Art. 6 Abs. 2, 50 Abs. 3 u. 6, 65 Abs. 4; VAbstG §§ 21 ff., 26 Abs. 1, 27 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 S. 1; GG: Art. 5 Abs. 1, 19 Abs. 4, 38 Abs. 1 S. 1

(Volksentscheid: Prüfungsumfang im verfassungsgerichtlichen Verfahren nach Anfechtung durch Stimmberechtigte; Gültigkeit paralleler Ja-Stimmen zu inhaltlich einander widersprechenden Vorlagen; Reichweite der Akzessorietät der parlamentarischen Gegenvorlage; Umfang des Sachlichkeitsgebotes für Vertreter einer Volksinitiative; Quorum für parlamentarische Gegenvorlage)

Leitsatz

1. a) Der nach Art. 65 Abs. 4 HV, § 27 Abs. 2 S. 1 VAbstG statthafte Antrag eines einzelnen Stimmberechtigten auf Entscheidung des Hamburgischen Verfassungsgerichts über das „Ergebnis des Volks-

entscheidungs“ eröffnet die Prüfung nicht allein des Auszählungs- und Auswertungsvorganges, sondern auch des Verfahrens zum Volksentscheid.

b) Nicht erfasst werden hingegen der Gegenstand (Thema) des Volksentscheids und die Vorstufen des Volksentscheids (Volksinitiative, Volksbegehren), für deren vorhergehende Prüfung Art. 50 Abs. 6 HV, §§ 26, 27 Abs. 1 VAbstG anderen Antragstellern (Senat, Bürgerschaft, Fünftel der Bürgerschafts-abgeordneten bzw. Initiatoren der Volksinitiative) gesonderte verfassungsgerichtliche Verfahren vorbehalten. Dass ein einzelner Stimmberechtigter in solchen anderen Verfahren nicht antragsberechtigt ist, gebietet nach den (statt der Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG) anwendbaren, aus dem Wahlprüfungsrecht abgeleiteten verfassungsrechtlichen Grundsätzen zur Abstimmungsprüfung nicht, ihm aus seinem Stimmrecht heraus eine nachträgliche Möglichkeit zur verfassungsgerichtlichen Prüfung im Verfahren nach § 27 Abs. 2 S. 1 VAbstG einzuräumen.

2. Im Verfahren nach § 27 Abs. 2 S. 1 VAbstG kommt es grundsätzlich auf eigene Rechtsfehler einer in der Abstimmung unterlegenen konkurrierenden Vorlage nicht an. Die aus Art. 50 Abs. 3 S. 6 HV folgende (beschränkte) Akzessorietät einer parlamentarischen Gegenvorlage führt nicht dazu, dass Rechtsfehler der einen Vorlage die Ungültigkeit des Abstimmungserfolgs der anderen Vorlage nach sich ziehen.

3. a) Nach §§ 21, 22, 23 VAbstG sind durch einen Stimmberechtigten parallel sowohl zur Vorlage einer Volksinitiative als auch zur Gegenvorlage der Bürgerschaft abgegebene Ja-Stimmen auch dann gültig, wenn Vorlage und Gegenvorlage sich inhaltlich in einer Kernaussage widersprechen. Trotz Zusammenfassung der Abstimmungsfragen auf einem Stimmzettel handelt es sich um zwei separate Abstimmungen und nicht um eine zu treffende Auswahlentscheidung.

b) Diese einfach-rechtliche Regelung ist mit den auf Volksentscheide anzuwendenden, den Wahlrechtsgrundsätzen (Art. 6 Abs. 2 HV, 38 Abs. 1 S. 1 GG) entsprechenden verfassungsrechtlichen Abstimmungsrechtsgrundsätzen (insbesondere Unmittelbarkeit, Freiheit, Gleichheit) vereinbar. Dem - eigenständigen, an die Stelle des allgemeinen Gleichheitssatzes tretenden - streng und formal zu handhabenden Gebot der Abstimmungsgleichheit genügen §§ 21 ff. VAbstG, indem sie die Gültigkeit einer abgegebenen Stimme nicht vom inhaltlichen Vergleich der Vorlagen, zu denen der Stimmberechtigte parallel Ja-Stimmen abgegeben hat, abhängig machen.

4. Dem für staatliche Stellen geltenden Gebot der Sachlichkeit im Wahl- bzw. Abstimmungskampf

unterliegen die Vertreter einer Volksinitiative nur dort, wo sie im Volksgesetzgebungsverfahren ähnlich einem Staatsorgan nach außen auftreten, namentlich bei der Gestaltung der Abstimmungsvorlage und des Beitrages zum den Stimmberechtigten zu übermittelnden Informationsheft nach § 19 Abs. 2 S. 1 VAbstG. Im Übrigen bleibt für Vertreter einer Volksinitiative das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) maßgeblich.

5. Das Erfolgsquorum aus Art. 50 Abs. 3 S. 13 HV (Zustimmung von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten, wenn der Volksentscheid nicht am Tag der Bürgerschafts- oder Bundestagswahl stattfindet) gilt auch für eine Gegenvorlage der Bürgerschaft.

(Hamburgisches Verfassungsgericht
Urteil vom 14. Dezember 2011-HVerfG 3/10)
(Leitsatz)

(Das Urteil steht in Datenbank Juris Das Rechtsportal im Volltext zur Verfügung)

Anlagen:

Anlage 1

Gruppe 01 Nr.

Deutscher
Hypothekenbrief
über



eingetragen im

Grundbuch von

Vordruck A. Ausfertigung eines Hypothekenbriefs (gemeinschaftlichen Hypothekenbriefs, Teilhypothekenbriefs, Gesamthypothekenbriefs)

Anlage 2

Gruppe 02 Nr.

Deutscher
Grundschriftbrief
über



eingetragen im

Grundbuch von

Vordruck B. Ausfertigung eines Grundschriftbriefs (gemeinschaftlichen Grundschriftbriefs, Teilgrundschriftbriefs, Gesamtgrundschriftbriefs)

Anlage 3

Gruppe 03 Nr.

Deutscher
über



eingetragen im

Grundbuch von

Vordruck C. Ausfertigung eines Grundpfandbriefs

Amtsgericht (Grundbuchamt)

NACHWEISUNG

über den Vordruck

Eingang

Lfd. Nr.	Von der Bundesdruckerei erhalten				Bemerkungen
	am	Stück	Gruppe	Nummern	
1	2	3	4	5	6

Ausgabe

Lfd. Nr.	Ausgegeben					Namens- unterschrift des Empfängers: Hinweis auf die Quittung	Bemer- kungen
	am	den Vordruck		zu Ge- schäfts- nummer	an		
		Gruppe	Num- mer				
1	2	3	4	5	6	7	8

